

angezogen, um gegen seine Meinung mich auszusprechen, so beruht das wohl in so fern auf einem Mißverständnis, als ich lediglich diesen Paragraphen angezogen habe, um nachzuweisen, daß in diesem Paragraphen, was bereits auch von ihm selbst bemerkt worden ist, von schriftlichen Mittheilungen über Gegenstände die Rede ist, von welchen es sich handelt, während §. 81 von der Bevormortung spricht. Allein zu dem, was zuletzt noch der Abgeordnete D. Geißler bemerkte, muß ich hinzufügen, daß von einer Bevormortung, wie der Abgeordnete D. Schaffrath will, oder von einer Befürwortung in continenti, wie der Abgeordnete D. Geißler sich ausdrückte, durchaus in §. 81 eben so wenig, als überhaupt speciell etwas von Petitionen und Beschwerden zu finden ist, sondern daß es bloß heißt: „Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevormorten.“ Es ist also dadurch wenigstens gewiß über die Zeit, zu welcher die Bevormortung solcher Anliegen geschehen könne, irgend etwas in der Verfassungsurkunde nicht bestimmt. Was die von dem Abgeordneten D. Schaffrath versuchte Auslegung durch die Deutung des Wortes: „für“ und „vor“ betrifft, so gehe ich, bei der großen Verwirrung, die im Gebrauche dieser Worte bei uns noch herrscht, nicht näher darauf ein; ich erlaube mir aber zu bemerken, daß, wenn von einer Bevormortung im eigentlichen Sinne die Rede sein soll, sie dann zu einer Zeit geschehen mußte, wo der Gegenstand noch nicht in der Registrate verzeichnet oder wenigstens noch nicht aus ihr vorgetragen ist, dann würde es ein Vorwort sein im Sinne des Abgeordneten D. Schaffrath.

Secretair Tzschucke: Ich bin ganz mit denjenigen, welche den Antrag des Abgeordneten v. Thielau vertheidigt haben, darin einverstanden, daß die Kammer Mittel und Wege erdenken möge, auf welchen dem hier und da allerdings etwas eingetretenen Mißbrauche der Bevormortung der Petitionen vorgebeugt werde. Deswegen kann ich aber doch den Antrag des Abgeordneten v. Thielau nicht bevormorten, da er geradezu das ganze Recht über den Haufen wirft, und mir das zu weit zu gehen scheint. Es ist zwar von beiden Seiten §. 81 der Verfassungsurkunde verschiedenartig ausgelegt worden, allein wenn man nach der Grammatik und nach dem Buchstaben die Interpretation vornimmt, so muß man unbedingt dem Abgeordneten Schaffrath beitreten. Ich mache aufmerksam, daß Seiten der Regierung stets die Verfassungsurkunde nach dem Wortlaute und dem Buchstaben ausgelegt, und jede andere Auslegung als unrichtig bezeichnet wird. Nehme ich auch an, daß §. 81 der Verfassungsurkunde nur von Beschwerden handelt, so handelt §. 109 ausdrücklich von Petitionen der Stände, und dort ist jedem Stande das Recht der Bevormortung vorbehalten; denn es steht mit klaren und deutlichen Worten dort, daß jeder Stand seine auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorbringen kann und diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Das kann nur heißen: der Stand hat das Recht, Beschwerden und Peti-

tionen hier in seiner Kammer zu bevormorten. Wenn wir aber den Antrag des Abgeordneten v. Thielau annehmen, so wird dieses Recht ganz und gar aufgehoben. Ich kann aber nicht rathen, daß es auch für diesen Landtag aufgehoben wird. Man hat zwar gesagt, daß durch die Bevormortung von Petitionen und Beschwerden der Landtag bereits verlängert worden sei; ich kann das aber nicht so zugeben. Ich gebe nur zu, daß die Sitzungen verlängert worden sind, und darüber kann das Land sich nicht beschweren, wenn wir längere Sitzungen halten, als außerdem nöthig wäre. Wenn man erwägt, daß der Antrag, welcher vom Abgeordneten v. Thielau gestellt worden ist, noch einmal bei der Landtagsordnung berathen werden soll, so gebe ich zu bedenken, daß die Zeit, welche wir auf die Berathung dieses Antrags verwenden, ganz gewiß unnütz angewendet ist und mehr betragen wird, als wir noch auf die Bevormortung sämtlicher Petitionen bei gegenwärtigem Landtage verwenden werden. Hat der Abgeordnete Georgi bemerkt, daß die Ständeversammlung das Recht habe, darüber eine Bestimmung zu treffen, in welcher Zeit und Weise die Bevormortungen stattfinden sollen, so kann man demselben nicht ganz Unrecht geben, ich weise aber darauf hin, daß in diesem Augenblicke nicht an der Zeit ist, zu bestimmen, in welcher Weise die Bevormortung beschränkt werden soll. Die Art der Ausübung kann auf irgend eine Weise festgesetzt werden, aber das Recht selbst, wie es hier geschieht, kann nicht in Frage gestellt werden. Um auch von der Zweckmäßigkeit der Bevormortung zu reden, so liegt viel darin, daß wir die Oeffentlichkeit der Sitzungen als Princip haben, es liegt darin, daß Jeder, welcher aus dem Volke eine Beschwerde oder Petition einreicht, außerdem nicht weiß, welchen Antheil der daran nimmt, dem sie übersendet wird, und darauf hat das Volk auch ein Recht; denn es hat außerdem ohnedies so wenige Rechte, daß es wenigstens das haben möchte, zu hören, was der Abgeordnete über seine Angelegenheit denkt. Ich kann nur anrathen, daß man von dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau absehe und zur Tagesordnung übergehe. Noch will ich ein Mißverständnis, was in Bezug auf die vierte Deputation aufgetaucht ist, berichtigen. Es hat ein Abgeordneter gesagt, er werde erwarten, ob die Kammer aus der vierten Deputation Berichte erhalte. Ich glaube, die Deputation hat Berichte schon in Masse geliefert; daß diese Berichte nicht zur Discussion gekommen sind, dafür kann die Deputation nicht, dafür kann überhaupt Niemand, denn es ist nur §. 80 der Verfassungsurkunde die Veranlassung dazu, wo steht: „Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.“ Nun wird der verehrten Kammer hinlänglich bekannt sein, daß eine so große Menge von Berichten über die Regierungsvorlagen bereits gedruckt vorliegen, daß an die Berathung über andere Gegenstände nicht nur in der nächsten Zeit, sondern selbst in einer spätern Ferne nicht gedacht werden kann. Also die vierte Deputation wird unmöglich der Vorwurf treffen, sondern es liegt in den Verhältnissen, in der Verfassung selbst. Ich habe es für Pflicht gehalten, dies zu erklären, damit man nicht glaube, daß vielleicht die vierte Deputation ihre